

**Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung kommunalpolitischer Vereinigungen der
im Nds. Landtag vertretenen Parteien**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Förderkriterien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung der politischen Bildungsarbeit der kommunalpolitischen Vereinigungen oder deren Bildungswerke der im Nds. Landtag vertretenen Parteien.

1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts.

2. Gegenstand der Förderung

Durch die Landeszuwendungen werden Projekte gefördert, deren Ziel darin besteht, das kommunalpolitische Bewusstsein und Engagement der Bürgerinnen und Bürger zu wecken und zu stärken und sie insofern für Tätigkeiten in der kommunalen Selbstverwaltung zu beraten, heran- und weiterzubilden.

Dies soll insbesondere durch kommunalpolitische Bildungsveranstaltungen erfolgen, z. B. durch

- Diskussions-, Informations- und Vortragsveranstaltungen,
- Expertengespräche,
- Arbeitstagen,
- Aus- und Fortbildungsseminare oder
- digitale Formate wie „Apps“, „Webinare“ etc.

Die Veranstaltungen sollen grundsätzlich allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offenstehen. Dem jeweiligen Veranstaltungszweck entsprechend können die Teilnehmenden auf Zielgruppen beschränkt werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungen können kommunalpolitischen Vereinigungen oder deren Bildungswerken gewährt werden, die einer Partei nahestehen, die ihren Sitz in Niedersachsen hat und die nach dem endgültigen Ergebnis der vorletzten und letzten Landtagswahl mindestens 5 v.H. der im Land Niedersachsen abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht hat.

3.2. Kommunalpolitische Vereinigungen sind Organisationen, die von den vorgenannten Parteien rechtlich und tatsächlich (also personell und organisatorisch) unabhängig sind und sich selbständig und eigenverantwortlich der beschriebenen Bildungsaufgaben annehmen und

die auf Initiative oder mit Billigung der Landesorganisation der nahestehenden Partei gegründet worden sind.

3.3 Erreicht eine Partei, deren ihr nahestehende kommunalpolitische Vereinigung bereits gefördert wird, bei einer Landtagswahl nicht die erforderliche Stimmenanzahl, so erhält die ihr nahestehende kommunalpolitische Vereinigung ab dem Beginn des darauf folgenden Haushaltsjahres für die Dauer von fünf Jahren weiterhin den auf die Zweitstimmen entfallenden Anteil. Erreicht die Partei auch in der darauf folgenden Wahl nicht die erforderliche Stimmenanzahl, scheidet die kommunalpolitische Vereinigung mit Ablauf des Übergangszeitraumes nach Satz 1 aus der Finanzierung aus.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Mit dem Antrag sind die Zielsetzungen der geplanten Projekte und die Konkretisierung der geplanten Aktivitäten, aus denen Entwicklungsperspektiven erkennbar werden, zu beschreiben. Eine Kosten- und Finanzierungsplanung ist beizufügen. Insgesamt soll eine gute Nachvollziehbarkeit in der Projekt- und Prozessgestaltung im Antrag verdeutlicht werden. Ein Organisations- und Personalplan und eine Übersicht über das Vermögen bzw. die Schulden des Zuwendungsempfängers und über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre sind bei der Beantragung vorzulegen. Zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass die parteirechtliche Selbständigkeit der kommunalpolitischen Vereinigung als Zuwendungsempfänger in geeigneter Form nachgewiesen wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung gewährt.

5.2. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die dem Projekt zuzurechnen sind. Zuwendungen werden in der Regel bis zur Höhe von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. In begründeten Ausnahmefällen darf die Zuwendung höher sein. Im ersten Kalenderjahr des Inkrafttretens dieser Fördergrundsätze wird die Gesamtsumme der für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Gesamtsumme entsprechend des unter Ziffer 5.4 genannten Verteilungsschlüssels an die Zuwendungsempfänger zu 100 Prozent ausbezahlt (Anschubfinanzierung). Ab dem zweiten Kalenderjahr gelten die Regelungen der Ziffern 5.3 und 5.4 Satz 2.

5.3. Das Land gewährt Abschläge auf die erwarteten Beträge in vier gleichen Raten jeweils zur Mitte eines Kalendervierteljahres, jedoch nicht bevor der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

5.4. Der im Haushalt ausgewiesene Gesamtbetrag wird prozentual nach dem Mittel der Ergebnisse der letzten Landtagswahl (gültige Zweitstimmen der nahestehenden Partei) verteilt. Zum Antragsstichtag nicht in Anspruch genommene Mittel können maßstabsgerecht auf die Antragstellenden verteilt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

6.2 Bei Veranstaltungen sind Teilnehmerlisten zu führen, die das Thema der Veranstaltung eindeutig bezeichnen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind diese für jeden Tag gesondert zu fertigen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt drei Personen.

6.3 Die einzureichenden Rechnungen müssen das Thema der Veranstaltung eindeutig bezeichnen.

7. Verfahren

7.1. Anträge auf Förderung sind schriftlich an die vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit der organisatorischen Durchführung des Zuwendungsverfahrens beauftragten Bewilligungsstelle

Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (LpB),

Georgsplatz 18/19,

30159 Hannover

zu stellen.

7.2. Die Mittel für das jeweils kommende Haushaltsjahr sind spätestens bis zum 1. 12. des Vorjahres zu beantragen. Erstmals können sie zum 01.09.2019 beantragt werden.

7.3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Grundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

Anlage

Merkblatt zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

1. Betreff

Es werden Projekte gefördert, deren Ziel darin besteht, das kommunalpolitische Bewusstsein und Engagement der Bürgerinnen und Bürger zu wecken und zu stärken und sie insofern für Tätigkeiten in der kommunalen Selbstverwaltung zu beraten, heran- und weiterzubilden.

2. Empfänger/bearbeitende Stelle

Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung,

Georgsplatz 18/19,

30159 Hannover

3. Antragsteller

Name/Bezeichnung:

Anschrift:

Auskunft erteilt: Name/Telefon:

Bankverbindung: IBAN:

BIC:

Bezeichnung des Kreditinstituts:

4. Beizufügende Unterlagen

4.1. Unterlagen über die Geschäftsgrundlage der kommunalen Vereinigung (Satzung o.ä. nur bei erstmaliger Beantragung oder bei Veränderungen),

4.2 Nachweis über die parteirechtliche Selbständigkeit einer Organisation.

4.2. Kosten- und Finanzierungsplan mit

4.2.1 Aufstellungen über vorgesehene Planungen, Maßnahmen und Veranstaltungen im Förderungszeitraum,

4.2.2 Aufstellung zu erwartender Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben,

4.2.3 Organisations- und Personalplan,

4.2.4. Übersicht über das Vermögen sowie die Schulden und über die voraussichtlich eingehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre, soweit sich dies nicht aus den Bilanzen und Plänen ergibt.